



MandantenBrief_7 Juli_2015



SCHILD U. PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft mbH u. Co. KG

Liebe Mandanten,

schon die Reise gebucht? Um die ganze Welt oder nur von Regensburg nach Wien? Ach, Sie besuchen Ihr Haus in der Toskana oder auf Mallorca, um schön langsam länger unten zu bleiben? Vielleicht für immer? Ja, dann haben wir etwas Wichtiges für Sie: ab 17. August ändert sich das Erbschaftsrecht bei im Ausland lebenden Deutschen, so gilt nicht mehr Deutsches Erbschaftsrecht, sondern das des Landes, in dem Sie leben. Und das schaut zum Teil völlig anders aus, als bei uns. Deswegen bitte vorsorgen. Gerne sind wir Ihnen dazu behilflich.

Ihr Team Schild u. Partner

→ Termine Juli 2015	2	→ Bundesfinanzhof klärt Anforderungen an Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen im Reihengeschäft	6	→ Vorsorgliche Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung unwirksam	9
→ Termine August 2015	2	→ Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung .	6	→ Fristlose Kündigung auch bei unverschuldeter Geldnot des Mieters zulässig ...	9
→ Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3	→ Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Teilen des Inventars einer Gaststätte	7	→ Vorhersehbarkeit von Eigenbedarf schließt Kündigung nicht aus	10
→ Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt	4	→ Vorsteuerabzug im Regelverfahren bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Umsatzsteuerausweis	7	→ Europäische Erbrechtsverordnung gilt ab 17.8.2015	10
→ Keine steuerbegünstigte Anteilsveräußerung bei nur teilweiser Aufdeckung der stillen Reserven	4	→ Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ..	7	→ Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden	11
→ Verkauf einer Immobilie unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist	4	→ Ist die Steuervergünstigung für den mehrfachen Erwerb von Vermögen innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I nur bei einer Vorbelastung mit deutscher Erbschaftsteuer zu gewähren? ..	8	→ Steuererstattungsansprüche eines Steuerzahlers können nicht mit seiner Haftungsschuld als Grundstückseigentümer verrechnet werden	11
→ Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung oder sind sie es nicht? ..	5	→ Ist es gerechtfertigt, eine abzugsfähige Pflichtteilslast wegen der auf übertragenes Vermögen entfallenden Steuervergünstigungen zu kürzen?	8	→ Befugnis von Hausverwaltern zur Hilfeleistung in Steuersachen	11
→ Voraussetzung für tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn bei Aufgabe der Tätigkeit	5	→ Auszubildende haften wie andere Arbeitnehmer	8	→ Eintragung einer GmbH im Handelsregister bei Unangemessenheit der Gründungskosten	12
→ Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung	5	→ Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung	9	→ Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasteten PKW beim Arbeitnehmer	12
→ Kein Anspruch auf Vorläufigkeitsvermerk in Steuerbescheiden, die die sog. Mindestbesteuerung berücksichtigen	6				
→ Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nur für die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes	6				

Termine Juli 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Sozialversicherung ⁵	29.7.2015	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt

- als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren.

Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.7.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Gewerbesteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Grundsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Sozialversicherung ⁵	27.8.2015	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt

- als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnach-

weise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.06.2015	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im Geschäftsverkehr, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die seit dem 29.7.2014 geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten neue Regelungen.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **ZAHLUNGSFRISTEN** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **VERZUGSZINSSATZES** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **MAHNUNG** ist **ENTBEHRLICH**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **PAUSCHALEN SCHADENERSATZANSPRUCHS** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **ABNAHME-** oder **ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.



[Thema: Einkommensteuer]

Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von hausnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden, sind steuerbegünstigt. Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler von einem selbstständig tätigen Dienstleister eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Bankkonto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Zu den Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden, wie z. B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungsfirma oder die Gartenpflege durch eine Gärtnerei. Der Begriff „hausnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt, lässt Interpretationsspielraum. Das Finanzgericht Düsseldorf fasst den Begriff weit und entschied, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung Tierbetreuungskosten, die im Haushalt (in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus oder im eigenen Garten) des Halters anfallen, als Aufwendungen für hausnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Aufwendungen für eine außerhäusliche Betreuung des Tieres (z. B. fürs „Gassi gehen“) sind nach diesem Urteil weiterhin nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

[Thema: Einkommensteuer]

Keine steuerbegünstigte Anteilsveräußerung bei nur teilweiser Aufdeckung der stillen Reserven

Die A-KG übertrug einige, aber nicht alle wesentlichen Wirtschaftsgüter ihres Betriebs ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf eine beteiligungsidentische Schwester-KG. Ein Kommanditist der Schwester-KG, der auch weiterhin Kommanditist der A-KG war, veräußerte im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung seinen Anteil an der Schwester-KG mit Gewinn. Hierfür wurde die Steuervergünstigung wegen außerordentlicher Einkünfte beantragt.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab, weil die Vorgänge auf einem einheitlichen Plan beruhten und fast zeitgleich stattgefunden hatten. Die Steuervergünstigung hätte nur gewährt werden können, wenn alle in der Person des Veräußerers in beiden Gesellschaften vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt worden wären.

[Thema: Einkommensteuer]

Verkauf einer Immobilie unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist

Auch wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Zeitpunkt einer aufschiebenden Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist liegt, kann ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Grundstückseigentümer hatte seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag vom 30.1.2008, also innerhalb der Zehnjahresfrist, wieder veräußert. Die Wirksamkeit des Vertrags war vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt.

Die Zehnjahresfrist richtet sich grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend. Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehnjahresfrist bewirken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss.

(QUELLE: Urteil des Bundesfinanzhofs)

[Thema: Einkommensteuer]

Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung oder sind sie es nicht?

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewor-



denen Urteile einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und RheinlandPfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung sind, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Was richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

[Thema: Einkommensteuer]

Voraussetzung für tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn bei Aufgabe der Tätigkeit

Die Fortführung eines bisher als Einzelunternehmen geführten Gewerbebetriebs durch eine Personengesellschaft, an welcher der aufgebende Einzelunternehmer beteiligt ist, steht einer tarifbegünstigten Betriebsveräußerung nicht entgegen. Entscheidend für die rechtliche Beendigung der betrieblichen Tätigkeit ist dabei nicht, welchen Einfluss der frühere Einzelunternehmer als Gesellschafter der Gesellschaft hat.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Tarifbegünstigung ist, dass sich die Aufgabe des Betriebes in einem überschaubaren Zeitraum vollzieht. Ein Zeitraum von 20 Monaten kann im Einzelfall noch angemessen sein. Werden in diesem Zeitraum einzelne Wirtschaftsgüter an verschiedene Abnehmer veräußert oder entnommen, weil die fortführende Gesellschaft keine Verwendung dafür hat, ist das unschädlich. Dass dies als laufender Gewinn zu besteuern ist, berührt ebenfalls nicht die Steuerbegünstigung des Veräußerungsgewinns, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

(QUELLE: Urteil des Bundesfinanzhofs)

[Thema: Einkommensteuer]

Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten und für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

[Thema: Körperschaftsteuer]

Kein Anspruch auf Vorläufigkeitsvermerk in Steuerbescheiden, die die sog. Mindestbesteuerung berücksichtigen

Verfügt eine Kapitalgesellschaft über Verlustvorträge, werden diese in späteren Jahren nur eingeschränkt steuermindernd berücksichtigt.

BEISPIEL:

Die A-GmbH verfügt zum 31.12.2013 über einen Verlustvortrag von 5 Mio. €. 2014 erwirtschaftet sie einen Gewinn von 5 Mio. €. Ihr zu versteuerndes Einkommen 2014 beträgt 1,6 Mio. € (5 Mio. abzüglich Verlustvortrag in Höhe von 1 Mio. + 60 % von 4 Mio.). Den restlichen Verlustvortrag kann sie in späteren Jahren verrechnen.

Ob diese sog. Mindestbesteuerung verfassungsgemäß ist, wenn die GmbH den Verlust z. B. wegen Auflösung endgültig nicht mehr steuermindernd geltend machen kann (sog. Definitiveffekt), ist derzeit offen und muss noch vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden.

Eine GmbH hat jedenfalls keinen Anspruch darauf, dass der Körperschaftsteuerbescheid 2014 für vorläufig erklärt wird. Für eine wegen dieser Ungewissheit vorläufige Steuerfestsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Entsprechende Steuerbescheide können damit nur durch Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch bzw. Klage) offen gehalten werden.

(QUELLE: Urteil des Bundesfinanzhofs)

[Thema: Gewerbesteuer]

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nur für die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes

Verwalten oder nutzen Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz, betreuen daneben Wohnungsbauten oder errichten und veräußern Eigentumswohnungen und Ein- oder Zweifamilienhäuser, ist der unmittelbar auf die Nutzung oder Verwaltung eigenen Grundbesitzes entfallende Teil des Gewinns gewerbesteuerfrei. Nicht befreit sind Veräußerungsgewinne. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, selbst wenn er ausschließlich aus der Beteiligung an Grundstücken besteht. Der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils ist nicht Ausfluss einer grundstücksverwaltenden Tätigkeit. (QUELLE: Urteil des Bundesfinanzhofs)

[Thema: Umsatzsteuer]

Bundesfinanzhof klärt Anforderungen an Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen im Reihengeschäft

Voraussetzung für eine von der Umsatzsteuer befreite innergemeinschaftliche Lieferung ist u. a., dass der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet. Werden über den Gegenstand mehrere Kaufverträge abgeschlossen und gelangt der Gegenstand unmittelbar vom leistenden Unternehmer an den letzten Abnehmer (sog. Reihengeschäft), ist die Lieferung nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die Beförderung oder Versendung der ersten Lieferung zuzurechnen ist.

BEISPIEL:

Unternehmer A aus Deutschland verkauft einen Pkw an Unternehmer B in Frankreich (erste Lieferung). B verkauft den Pkw an Unternehmer C in Frankreich weiter (zweite Lieferung). A liefert den Pkw unmittelbar an C.

Die Lieferung ist nur dann eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von A an B, wenn die Beförderung oder Versendung des Pkws dieser (ersten) Lieferung, und nicht der (zweiten) Lieferung von B an C, zuzurechnen ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Beförderung oder Versendung regelmäßig der ersten Lieferung zuzurechnen. Sie ist allerdings der zweiten Lieferung zuzurechnen (mit der Folge der Umsatzsteuerpflicht der ersten Lieferung), wenn B dem C die Befugnis, wie ein Eigentümer über den Pkw zu verfügen, bereits in Deutschland übertragen hat. Dies wird, von Ausnahmen abgesehen, dann der Fall sein, wenn der zweite Erwerber (C) den Gegenstand der Lieferung entweder persönlich bei A abholt oder die Beförderung/Versendung beauftragt und bezahlt. Rechnen allerdings A und B die erste Lieferung ohne Umsatzsteuer sowie B und C die zweite Lieferung mit französischer Umsatzsteuer ab und handelt es sich um fremde Dritte, kann dies dafür sprechen, die Beförderung/Versendung der ersten Lieferung zuzurechnen. Ist nicht aufklärbar, welcher Lieferung die Beförderung/Versendung zuzurechnen ist, ist sie der ersten Lieferung zuzurechnen.

[Thema: Umsatzsteuer]

Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Heilbehandlungen des Zahnarztes sind umsatzsteuerfrei. Dazu gehören auch ästhetische Behandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Im entschiedenen Fall dienten die Zahnaufhellungen dazu, die aufgrund der Vorschädigung eingetretene Verdunklung der Zähne zu behandeln. Damit standen die Zahnaufhellungsbehandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigten.

[Thema: Umsatzsteuer]

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Teilen des Inventars einer Gaststätte



Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übergeben oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine (nicht umsatzsteuerbare) Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht vorliegt, wenn der (bisherige) Pächter einer Gaststätte ausschließlich ihm gehörende Teile des Inventars einer Gaststätte – z. B. Kücheneinrichtung, Geschirr und Küchenartikel – veräußert und der Erwerber den Gast-

stättenbetrieb und das übrige Inventar aufgrund eines weiteren Vertrags von einem Dritten pachtet.

Es wurden nur einzelne zum Betrieb einer Gaststätte notwendige Gegenstände an den Erwerber veräußert. Vermögensgegenstände, die von einem Dritten erworben werden, können nicht in die Beurteilung, ob eine Geschäftsveräußerung vorliegt, einbezogen werden.

[Thema: Umsatzsteuer]

Vorsteuerabzug im Regelfahren bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Umsatzsteuerausweis

Für im Ausland ansässige Unternehmer kommen zwei Verfahren in Betracht, um in Deutschland Vorsteuerbeträge geltend zu machen. Wenn er inländische Umsätze tätigt, greift das allgemeine Besteuerungsverfahren. Ansonsten muss er grundsätzlich das Vorsteuer-Vergütungsverfahren durchlaufen. Erteilt ein Unternehmer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, ist aber unklar, ob er im Inland oder im Ausland ansässig ist und ob für seine Umsätze gegebenenfalls der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Umkehr der Steuerschuldnerschaft), kommt immer das allgemeine Besteuerungsverfahren zur Anwendung. Entweder liegt ein richtiger Steuerausweis für seine inländischen Umsätze vor. Oder der (möglicherweise ausländische) Unternehmer hat die Umsatzsteuer unrichtig ausgewiesen und schuldet sie aus diesem Grund.

Beide Varianten führen zur Pflicht, eine Umsatzsteuererklärung im Inland abzugeben und damit zur Berechtigung, mit dieser Erklärung die Vorsteuerbeträge geltend zu machen.

(QUELLE: Urteil des Bundesfinanzhofs)

[Thema: Grunderwerbsteuer]

Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Bereits im Jahr 1991 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der die Grunderwerbsteuer beim Erwerb einer im Bauherrenmodell errichteten Eigentumswohnung nach den Gegenleistungen für den anteiligen Grund und Boden und für den Bau der Wohnung zu bemessen ist, nicht gegen Grundrechte des Grundgesetzes verstößt.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung, die sich z. B. aus dem Kaufvertrag über ein Grundstück ergibt. Wenn sich jedoch aus weiteren mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehenden Vereinbarungen ergibt, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer den Grundstücksverkäufer oder einen vom Grundstücksverkäufer vorgeschlagenen Dritten spätestens beim Abschluss des Kaufvertrags mit dem Bau beauftragt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt und klar gestellt, welche Aufwendungen beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind, wenn sich der Grundstücksverkäufer (zusätzlich) zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet, und weitere Baukosten durch Ausbaurbeiten anfallen, die aber vom Grundstückskäufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind:

- Die Ausbaurkosten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die vom Erwerber mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags zur Veräußererseite gehörten und dem Erwerber vor diesem Zeitpunkt die Ausbaurbeiten konkret benannt und zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatten und der Erwerber dieses Angebot später unverändert oder mit geringen Abweichungen angenommen hat.
- Eigenleistungen und Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen, bei denen es an einem derartigen in personeller, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht konkreten Angebot vor Abschluss des Kaufvertrags fehlt, werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen.

[Thema: Erbschaft- und Schenkungsteuer]

Ist die Steuervergünstigung für den mehrfachen Erwerb von Vermögen innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I nur bei einer Vorbelastung mit deutscher Erbschaftsteuer zu gewähren?

Mutter M und ihre Tochter T lebten in Österreich. Die M beerbte zusammen mit ihrem Sohn S die vorverstorbene T. M zog nach dem Tod von T nach Deutschland, wo S bereits wohnte. Alleinerbe nach dem Tod der M wurde S. Der Nachlass der früher verstorbenen T wurde von dem nach österreichischem Recht eingesetzten Gerichtskommissär erst nach dem Tod der M verteilt. S erhielt diesen Teil des Nachlasses der T als Erbe der M. Für den Erwerb wurde in Österreich Erbschaftsteuer festgesetzt und auch von S bezahlt.

In seiner Erbschaftsteuererklärung machte S die österreichische Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend. Zusätzlich beantragte er wegen des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens innerhalb von zehn Jahren die für Erwerbe in der Steuerklasse I gesetzlich vorgesehene Steuerermäßigung. Das Finanzamt erkannte zwar die Nachlassverbindlichkeit an, lehnte aber die Berücksichtigung der Steuerermäßigung ab. Diese Gesetzesauslegung entspricht der Rechtslage im deutschen Erbschaftsteuergesetz. Danach ist die beantragte Steuerermäßigung nur dann zu gewähren, wenn auf den Vorerwerb (von T auf M) deutsche Erbschaftsteuer zu erheben war. Demgegenüber scheidet eine Steuerermäßigung aus, wenn für den Vorerwerb Erbschaftsteuer in einem anderen Staat festgesetzt wurde.

Es ist für den zur Beurteilung angerufenen Bundesfinanzhof zweifelhaft, ob die Regelung unter europarechtlichen Gesichtspunkten eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt. Deshalb hat er die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

[Thema: Erbschaft- und Schenkungsteuer]

Ist es gerechtfertigt, eine abzugsfähige Pflichtteilslast wegen der auf übertragenes Vermögen entfallenden Steuervergünstigungen zu kürzen?

Nach dem Tod eines Unternehmers machte seine ihn überlebende Ehefrau ihren Zugewinnausgleich geltend. Im Übrigen schlug sie die Erbschaft gegen Geltendmachung ihres Pflichtteilsanspruchs aus. Zum Nachlass des Verstorbenen gehörten u. a. Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft und KG-Anteile.

Der Zugewinnausgleichsanspruch blieb erbschaftsteuerfrei. Die bei den Erben als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigende Pflichtteilslast kürzte das Finanzamt aber insoweit, als sie auf die steuerbegünstigten Gesellschaftsanteile entfiel.

Der Bundesfinanzhof hat große Bedenken, ob diese Gesetzesauslegung der Finanzverwaltung mit dem allgemein zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz im Einklang steht. Aus diesem Grund wurde das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, seine Rechtsauffassung schriftlich darzulegen.

[Thema: Arbeitsrecht]

Auszubildende haften wie andere Arbeitnehmer

Auszubildende, die durch ihr gedankenloses Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften ohne Rücksicht auf ihr Alter nach denselben Grundsätzen wie andere Arbeitnehmer. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Auszubildender hatte einen anderen Auszubildenden dadurch geschädigt, dass er ein Wuchtgewicht nach ihm warf und ihn dadurch schwer am Auge verletzte. Die zuständige Berufsgenossenschaft zahlte dem Verletzten eine monatliche Rente i. H. v. ca. 200 €. Der Geschädigte verlangte von dem Schädiger 25.000 € Schmerzensgeld und begehrte die Feststellung, dass der Schädiger für eventuelle Folgeschäden haften müsse. Der Schädiger wandte ein, für Auszubildende könnten nicht dieselben Sorgfaltsmaßstäbe gelten, wie für andere Arbeitnehmer. Außerdem habe er den Kollegen nicht am Auge verletzen wollen, so dass kein Vorsatz vorgelegen habe. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII seien Arbeitnehmer anderen Arbeitnehmern desselben Betriebs zum Ersatz eines Personenschadens nur verpflichtet, wenn Vorsatz vorliege. Das erfasse auch eventuelle Schmerzensgeldforderungen. Insofern sei der Geschädigte auf die Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft beschränkt.

Der Argumentation des Schädigers ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt: Ausbildung und junges Alter seien kein Freibrief für gedankenloses Verhalten. Der von dem Schädiger geltend gemachte Haftungsausschluss im Falle nicht vorsätzlichen Verhaltens setze voraus, dass der Schaden durch eine betriebliche Tätigkeit hervorgerufen worden sei. Dies sei bei dem Wurf mit dem Wuchtgewicht nicht der Fall gewesen.

Die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses hätten deshalb nicht vorgelegen, sodass dem Geschädigten u. a. auch das Schmerzensgeld in der geforderten Höhe zusteht.

[Thema: Arbeitsrecht]

Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber erreichen möchte, dass ein zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, ist unwirksam. So entschied jetzt das Arbeitsgericht Berlin im Fall einer Arbeitnehmerin, die zuletzt für 6,44 € je Stunde beschäftigt war. Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen und bot die Fortsetzung zu einem Stundenlohn von 8,50 € bei Wegfall der bisher gezahlten Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsentgelts und der Jahressonderzahlung an.

Das Arbeitsgericht hielt die Änderungskündigung für unwirksam. Der gesetzliche Mindestlohn diene der Vergütung der normalen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Leistungen, die nicht diesem Zweck dienen – zum Beispiel das zusätzliche Urlaubsentgelt und die Jahressonderzahlung – dürfen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Etwas anderes galt für die als Leistungszulage bezeichnete Zahlung, die mangels anderer Anhaltspunkte in diesem konkreten Fall wohl für die Normalleistungen der Arbeitnehmerin gewährt wurde und damit auf den Mindestlohn anrechenbar war.



[Thema: Arbeitsrecht]

Vorsorgliche Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung unwirksam

Wenn ein Arbeitgeber fristlos und hilfsweise ordentlich kündigt, war es bisher möglich, dem Arbeitnehmer vorsorglich – für den Fall, dass sich die fristlose Kündigung im Arbeitsgerichtsprozess als unwirksam erweist – Urlaub zu gewähren. Damit sollten Ansprüche des Arbeitnehmers für den Fall der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung begrenzt werden.

Dieser Praxis hat das Bundesarbeitsgericht nun durch eine Rechtsprechungsänderung den Boden entzogen. Nach dem Bundesurlaubsgesetz setze die Erfüllung des Anspruchs auf Erholungsurlaub neben der Freistellung von der Arbeitsleistung auch die Zahlung der Vergütung voraus. Deshalb gewähre ein Arbeitgeber durch die Freistellungserklärung in einem Kündigungsschreiben nur dann wirksam Urlaub, wenn er dem Arbeitnehmer die Urlaubsvergütung vor Antritt des Urlaubs zahlt oder vorbehaltlos zusagt.

[Thema: Mieter, Vermieter]

Fristlose Kündigung auch bei unverschuldeter Geldnot des Mieters zulässig

Der Vermieter einer Wohnung darf seinem sozialhilfeberechtigten Mieter auch dann kündigen, wenn das Sozialamt ohne dessen Verschulden die Miete nicht gezahlt hat. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs fristlos, nachdem der Mieter die Miete für mehrere Monate nicht gezahlt hatte. Der Mieter hatte allerdings rechtzeitig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Die Übernahme der Wohnungskosten erfolgte jedoch nicht rechtzeitig durch die Behörde, so dass Mietzahlungen nicht geleistet wurden. Das Gericht gab dem Vermieter Recht. Dem Verzugseintritt steht nicht entgegen, dass der Mieter, um die Miete entrichten zu können, auf Sozialleistungen angewiesen war und diese Leistungen rechtzeitig beantragt hatte. Zwar kommt ein Schuldner nur in Verzug, wenn er das Ausbleiben der Leistungen zu vertreten hat. Bei Geldschulden befreien jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten den Schuldner auch dann nicht von den Folgen verspäteter Zahlung, wenn sie auf unverschuldeter Ursache beruhen. Vielmehr hat jeder nach dem Prinzip der einer Geldschuld zugrunde liegenden unbeschränkten Vermögenshaftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Nach Ansicht der Richter gilt der Grundsatz: "Geld hat man zu haben".

[Thema: Mieter, Vermieter]

Vorhersehbarkeit von Eigenbedarf schließt Kündigung nicht aus

Die Kündigung eines Mietvertrags über Wohnraum ist nicht schon dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter den künftigen Eigenbedarf bei Abschluss des Vertrags hätte kennen können. Eine derart konkrete Planung über die Verwendung des Eigentums darf man nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Vermieter nicht verlangen.

In dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter mit den Mietern einen unbefristeten Mietvertrag abgeschlossen. Zwei Jahre später kündigte er das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs, da die 20jährige Tochter in die Wohnung einziehen wollte. Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung nicht wegen Rechtsmissbrauchs unwirksam. Zwar handelt ein Vermieter rechtsmissbräuchlich, wenn er Wohnraum auf unbestimmte Zeit vermietet, obwohl er entschlossen ist oder zumindest erwägt, diesen in absehbarer Zeit selbst zu nutzen. In solchen Fällen darf er dem Mieter, der eine längere Mietdauer erwartet, die mit einem Umzug verbundenen Belastungen nicht zumuten, wenn er ihn über die Absicht oder zumindest Aussicht einer nur begrenzten Mietdauer nicht aufklärt. Auf der anderen Seite ist der Vermieter nicht verpflichtet, sich darüber Gedanken zu machen, ob und wenn ja, wann er oder ein Familienangehöriger künftig die Wohnung benötigen werde. Es darf also von ihm nicht verlangt werden, dass er zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses den Mieter über einen zukünftigen Eigenbedarf aufklärt, der im Rahmen einer Bedarfsvorschau für ihn zwar erkennbar ist, er eine hierauf gestützte Kündigung aber nicht ernsthaft in Betracht zieht. Das Gericht hat das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Landgericht hat nun zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Eigenbedarfs tatsächlich vorliegen. Dabei dürfen aber nicht nur die Darstellungen des Vermieters Berücksichtigung finden. Es kommt vielmehr auf eine Würdigung der Gesamtumstände an.

[Thema: Zivilrecht]

Europäische Erbrechtsverordnung gilt ab 17.8.2015

Ab dem 17.8.2015 wird die Europäische Erbrechtsverordnung gelten, die regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) werden dann nach dieser Verordnung beurteilen, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Nach bisherigem deutschen Recht unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also bisher deutsches Erbrecht, was sich nunmehr ändert. Ab dem 17.8.2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter

Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo sich der Schwerpunkt der sozialen Kontakte insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht befindet. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge

können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments oder im Pflichtteilsrecht. Wer nach den genannten Kriterien seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben könnte, sollte deshalb kurzfristig seine Nachlassplanung überprüfen, nötigenfalls hierzu fachlichen Rat einholen und sich auch über neue Möglichkeiten der Gestaltung informieren.



[Thema: Verfahrensrecht]

Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden

Beihilfe zur Steuerhinterziehung begeht, wer einem Steuerhinterzieher zu dessen Tat vorsätzlich Hilfe leistet. Die Hilfeleistung muss die Tat nur unterstützen, nicht erst ermöglichen. Der Beitrag zur Steuerhinterziehung muss jedoch objektiv geeignet sein, die Tat zu fördern. Auch die Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist strafbar.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, für die Steuern haftet, die ein Kunde hinterzogen hat und nicht zahlen kann.



Im Urteilsfall verkaufte eine Firma dem Inhaber eines Eiscafés ein Kassensystem nebst Manipulationssoftware. Die Firma bot das Kassensystem als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern an. Der Inhaber des Eiscafés nutzte das System hemmungslos und hinterzog in erheblichem Umfang Steuern. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung besteht im Streitfall darin, dass die Firma ein komplettes System verkauft hat mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, mit dem Ziel, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen.

[Thema: Verfahrensrecht]

Steuererstattungsansprüche eines Steuerzahlers können nicht mit seiner Haftungsschuld als Grundstückseigentümer verrechnet werden

Einem Unternehmer standen für drei Jahre Umsatzsteuererstattungsansprüche zu. Das Finanzamt zahlte sie nicht aus, sondern verrechnete das Guthaben mit einer Haftungsschuld. Sie resultierte aus Umsatzsteuerforderungen des Finanzamts für dieselben Jahre gegen eine in die Insolvenz geratene GmbH, deren einziger Gesellschafter der Unternehmer war. Er hatte der GmbH ein Grundstück zur Nutzung überlassen. Dadurch lagen die Voraussetzungen einer haftungsbegründenden Betriebsaufspaltung vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs war die finanzamtsseitig vorgenommene Aufrechnung unzulässig. Voraussetzung für eine Aufrechnung ist die Gleichartigkeit der Ansprüche. Das ist bei einem Erstattungsanspruch im Verhältnis zu einer Haftungsschuld nicht der Fall.

Die Forderung aus dem Umsatzsteuerguthaben ist ein auf Geld gerichteter Anspruch. Demgegenüber haftet ein Unternehmer im Zusammenhang mit einer Betriebsaufspaltung lediglich mit den der Betriebsgesellschaft überlassenen Gegenständen, hier dem Grundstück. Die Haftungsforderung kann bei ausbleibender Zahlung des Haftungsschuldners nicht durch eine Vollstreckung in das gesamte Vermögen des Unternehmers durchgesetzt werden. Sie ist auf die Vollstreckung in die Gegenstände beschränkt, derentwegen der Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden soll. Zur Durchsetzung des Haftungsanspruchs ist folglich die vorherige Vollstreckung in das Grundstück notwendig. Die Vollstreckung ist aber keine Aufrechnung und ihr auch nicht gleichzusetzen.

[Thema: Wirtschaftsrecht]

Befugnis von Hausverwaltern zur Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind u. a. befugt: Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten. Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob ein Immobilienmakler im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausverwalter für seinen Auftraggeber geschäftsmäßige Hilfe bei der Erstellung der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sowie der Umsatzsteuerjahreserklärung leisten darf. Bei einem Hausverwalter ist die zulässige Hilfeleistung „hinsichtlich des Vermögens“ überschritten, wenn es um die Erstellung oder gar Abgabe der vollständigen Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen oder der Umsatzsteuererklärung geht. Weil sich diese Erklärungen aber nicht nur auf das Grundstück beziehen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Erklärungspflichtigen und dessen weitere Tätigkeiten umfassend berücksichtigen müssen, fehlt ein ausreichender sachlicher Zusammenhang mit der Verwaltung des Mietwohngrundstücks und dessen Einkünften.

Folgende Leistungen darf ein Verwalter vornehmen:

- die Ermittlung des aus dem Mietwohngrundstück erzielten Einnahmen-Ausgaben-Überschusses,
- die Beratung über Abschreibungsmöglichkeiten und Ausfüllen der entsprechenden Anlage zur Einkommensteuererklärung,
- beschränkte Vorarbeiten auch im Rahmen einer Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie im Rahmen von Umsatzsteuererklärungen.

[Thema: Kapitalgesellschaften]

Eintragung einer GmbH im Handelsregister bei Unangemessenheit der Gründungskosten

Sieht eine GmbH-Satzung vor, dass die GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € Gründungskosten bis zu 15.000 € trägt, so sind diese Kosten unangemessen. Eine solche Satzungsgestaltung ist unzulässig und steht der Eintragung im Handelsregister entgegen. Das gilt auch, wenn diese GmbH im Wege der Umwandlung entsteht und als Sacheinlage eine Kommanditgesellschaft eingebracht wird.

Das hat das Oberlandesgericht Celle entschieden. Zwar kann der im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH entstehende, nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich die Gesellschafter als Gründer treffende Kostenaufwand (sog. Gründerkosten für notarielle Beurkundung, Handelsregistereintragung, Bekanntmachung, Aufwendungen für Rechtsanwälte und Steuerberater sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung anfallende Steuern) der Gesellschaft auferlegt werden, sodass diese den Gründungsaufwand zu Lasten ihres Nominalkapitals zu tragen hat; dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag als Gesamtbetrag gesondert festgesetzt worden ist. Es muss sich allerdings um notwendige Aufwendungen für solche Kosten handeln, die kraft Gesetzes oder nach Art und Umfang angemessen die GmbH treffen. Da sich eine bezifferte gesetzliche Obergrenze nicht findet, wird in der Praxis vielfach eine Grenze von 10 % des Stammkapitals angewendet.

Eine Aufzehrung des Stammkapitals im Umfang von 60 % durch die mit der Gründung verbundenen Kosten stellt allerdings eine so erhebliche Schmälerung der Sicherung der Gläubiger dienenden Mindesthaftungsmasse dar, dass sich dies mit dem Prinzip der Kapitalbindung und -erhaltung, das einen Vorverbrauch und eine Rückzahlung des Stammkapitals grundsätzlich verbietet, nicht mehr in Einklang bringen lässt.

[Thema: Personalwirtschaft]

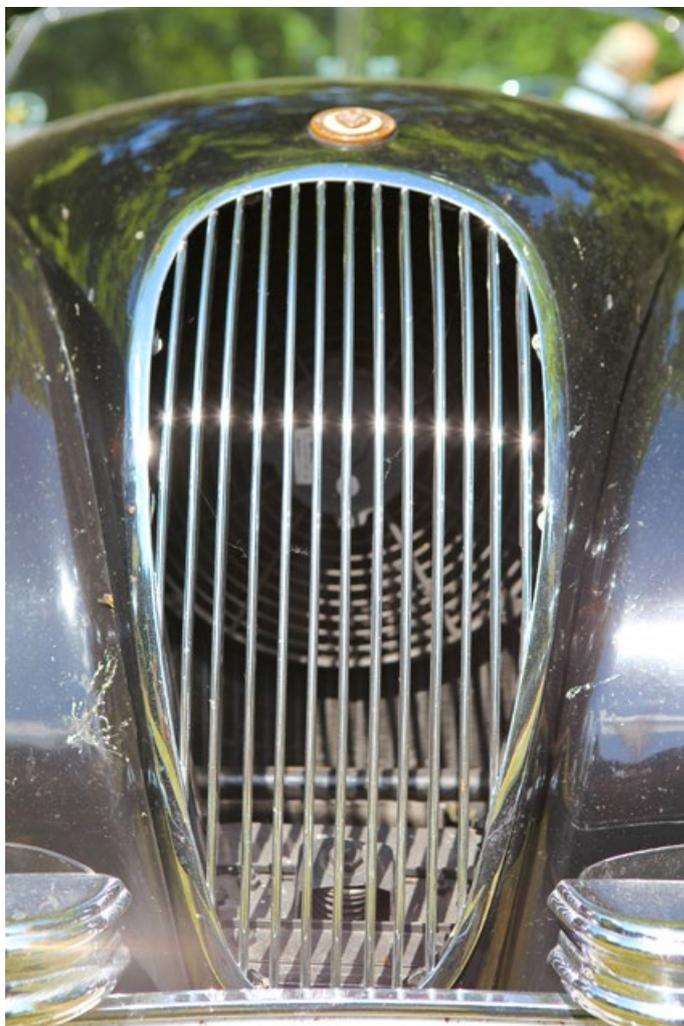
Zurechnung eines von einem Arbeitgeber geleasten PKW beim Arbeitnehmer

Ist ein vom Arbeitgeber geleaster PKW dem Arbeitnehmer zuzurechnen, dann fehlt es an einer nach der 1%Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewertenden Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs zu privaten Fahrten. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der PKW ist dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er über dieses Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein fremder Dritter oder der Arbeitgeber ist. Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug dann zuzurechnen, wenn ihm der Arbeitgeber das Fahrzeug

aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (z. B. Leasingvertrag) überlässt. Dies gilt

auch für den Fall, dass der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt. Eine Bürgermeisterin (nichtseltständig tätig) nutzte einen PKW für Berufs- und Privatfahrten. Diesen hatte die Gemeinde zu Vorzugskonditionen geleast. Die Bürgermeisterin musste neben den Leasingaufwendungen sämtliche Fahrzeugkosten tragen. Das Finanzamt besteuerte aber einen geldwerten Vorteil in Höhe der Differenz zwischen den vereinbarten (günstigerem Behördenleasing) und marktüblichen Leasingraten.





MandantenBrief_7 Juli_2015*



SCHILD U. PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft mbH u. Co. KG

Impressum

Sitz

Dr.-Gessler-Str. 6
93051 Regensburg
Telefon 0941 30748-0
Telefax 0941 30748-40
info@schildundpartner.de
www.schildundpartner.de

Zweigniederlassungen

Friedrich-Ebert-Str. 57
92421 Schwandorf
Telefon 09431 3790-0
Telefax 09431 3790-20
Leiter Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

Industriestraße 6e
92431 Neunburg vorm Wald
Telefon 09672 9229-0
Telefax 09672 9229-44
Leiter Karin Fischer, StB (§ 58 StBerG)

Geschäftsführende Gesellschafter

Dipl.-Kffr. Sonja Dietl, StBin
Dipl.-Kfm. Michael Mieschala, StB
Dipl.-Kffr. Silvia Reiser, WPin/StBin

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Ludwig M. Schild, WP/StB
Dipl.-Kfm. Gerd Eichinger, StB

V.i.S.d.P.:

Herr Michael Mieschala, Chefredaktion
Bilder und Layout: www.michael-jaugstetter.com, Augsburg & Wien

Copyright:

Alle Artikel und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Abdruck ganzer oder Auszüge der Artikel oder Verwendung der Bilder nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung.

Haftung:

Wir übernehmen keine Haftung für mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte. Wir sind ausschließlich auf Basis unserer aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen tätig.

www.schildundpartner.de/aab.pdf

HINWEIS ZUM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des BDSG von uns erhoben, genutzt und gespeichert werden.

* Sie besitzen so ein Schätzchen oder gar ein Häuschen im herrlichen Süden und wollen dies irgendwann einmal vererben? Wenn Sie dort überwiegend leben, kann es schwierig werden. Deswegen informieren und uns kontaktieren. Schöne Grüße